



Gesuch um Aufnahme eines öffentlichen Inventars

Erbschaft E. _____ . _____

Name Erblasser/in

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon

E-Mail

Der/Die Unterzeichnende verlangt die Durchführung des öffentlichen Inventarverfahrens nach Art. 580 ff ZGB.

Ort und Datum

Unterschrift

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 Abs. 1 ZGB).

Das Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars muss innerhalb eines Monats beim Teilungsamt der Stadt Luzern schriftlich gestellt werden. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist mit Kenntnis des Todes, für eingesetzte Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung. (Art. 580 Abs. 2 ZGB).

Bitte mit der Kopie eines amtlichen Ausweises an die untenstehende Adresse zusenden.